

Datenschutzinformation zum Fahrerlaubniswesen

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden.

Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Stadt Dessau-Roßlau geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Wir legen großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Die Stadt Dessau-Roßlau vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Robert Reck, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, Email: ob@dessau-rosslau.de, Telefon: 0340 204 1000, Fax: 0340 204 269 1201 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, ordnungsamt@dessau-rosslau.de, Tel. 0340 204 2036.

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau

Email: datenschutz@dessau-rosslau.de

Telefon: 0340 204 1709

Fax: 0340 204 269 1709

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Fahrerlaubnisbehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen

1. für die Zulassung und Überwachung von Personen zum Straßenverkehr nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
2. für Maßnahmen zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der darauf basierenden Verordnungen (BKrFQV),
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG).

Die örtlichen Fahrerlaubnisregister und das Zentrale Fahrerlaubnisregister werden geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse und welche Führerscheine eine Person besitzt oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann. Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen. Grundlage hierfür ist § 49 StVG.

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO i.V.m. §§ 48 ff. StVG sowie der auf dem StVG basierenden FeV (hier insbesondere §§ 21, 48a und 49 ff., §§ 57 und 59 ff.); weiterhin auch dem FahrIG, dem BKrFQG und weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften. Für freiwillige Angaben erfolgt die Verarbeitung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde dürfen Daten an die in den §§ 30 und §§ 52 bis 60 StVG sowie die in § 22a FeV und den §§ 58 und 60 FeV genannten Dritten übermittelt werden. Regelmäßig werden Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt und die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr übermittelt. Weiterhin sind Datenübermittlungen u.a. zulässig an andere Behörden und Stellen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nach § 49 StVG notwendig ist (zum Beispiel die Bundesdruckerei zur Herstellung des Kartenführerscheins). Ferner dürfen Daten zu statistischen, wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Zwecken an Dritte übermittelt werden (§ 57 StVG).

Im Rahmen der §§ 55 und 56 StVG dürfen Daten an Stellen im Ausland weitergegeben werden, die zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind.

5. Dauer der Speicherung

Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person. Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

6. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Personendaten (§22a FeV, § 57 FeV, § 50 StVG, §§ 4 und 5 FahrIG)
- Fahrerlaubnisdaten (§ 57 FeV, § 50 StVG, §§ 4 und 5 FahrIG)
- Daten zu Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren, Fahrverboten, Sperrungen und Entziehungen der Fahrerlaubnis (§ 57 FeV, § 50 StVG)
- Daten zur persönlichen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs (§§ 11 bis 14 FeV)
- Fahrschuldaten (§ 21 FeV, § 22ff. FahrIG) und
- Daten zur Berufskraftfahrerqualifikation (§ 5 und 6 BKrFQV)
- als freiwillige Angabe: Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse).

7. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft über die sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf deren Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18 DS-GVO). Ferner besteht ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten.

Sollten Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Dessau-Roßlau, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Geschäftsstelle und Besucheradresse: Otto-von-Guering-Straße 34, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 81803-0
Telefax: +49 391 81803-33
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de.

8. Mitwirkungspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Geben Sie personenbezogene Daten (ausgenommen die als freiwillige Angabe gekennzeichneten Daten) nicht an, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Ohne die erforderliche Erlaubnis ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum zu führen oder vorgeschriebene Erlaubnisdokumente und Bescheinigungen nicht mitzuführen, kann eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.

Nähere Erläuterungen finden Sie unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/datenschutz>. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie von unserer Datenschutzbeauftragten, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 204 1709, E-Mail: datenschutz@dessau-rosslau.de, welche Sie gern bei Fragen kontaktieren können.